

Mitglied der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin



Karsten Jagau Postfach 110644, 19006 Schwerin
Büro: Severinstrasse 28, 19053 Schwerin
0172-9328550 karsten@karsten-jagau.de
Geschäftsführung: 01520-4466108 FAX 0385- 57284994

17.01.2021

Sehr geehrter Herr Nemitz,

Bitte leiten Sie diese Anfragen an den Oberbürgermeister Dr. Rico Badenschier,

und zur Kenntnis an die Mitglieder der Stadtvertretung (bitte direkt), da alle betroffenen Ortsbeiräte betroffen sind an alle Mitglieder der Ortsbeiräte (direkt) sowie an die Mitglieder der Ausschüsse weiter.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr Rico Badenschier,
bitte beantworten Sie mir folgende Fragen zum Themenbereich Ladenöffnungszeiten

Öffnungszeiten der Späties

- Welche gesetzliche Grundlage gibt es für die Öffnungszeiten der Spätgeschäfte?
- Sind dies Regeln der Stadt oder des Landes?
- Gibt es Regelungen für die Dauer, die ein Späti geöffnet haben darf?

Ich bedanke mich für eine – zeitnahe – Beantwortung der Fragen. Ich kann mir vorstellen, dass einzelne Fragen sofort beantwortbar sind, andere die Frist der 10 Werktage benötigen. Für den Fall fände ich eine aufgeteilte Antwort akzeptabel.

Mit freundlichen Grüßen, und bleiben Sie gesund

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Jagau'.

Karsten Jagau

Der Oberbürgermeister

ASK
Aktionsgruppe Stadt und Kulturschutz
Herr Jagau

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 1083
Telefon: 0385 545-1911
Fax: 0385 545-2419
E-Mail: swalter@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen
32.2

Ansprechpartner/in
Herr Walter

Datum
05.02.2021

Öffnungszeiten der Späties

Sehr geehrter Herr Jagau,

nachfolgend möchte ich Ihnen Ihre Fragen beantworten:

Welche gesetzliche Grundlage gibt es für die Öffnungszeiten der Spätgeschäfte?

- Sind dies Regeln der Stadt oder des Landes?

- Gibt es Regelungen für die Dauer, die ein Späti geöffnet haben darf?

Die Öffnungszeiten für den gewerblichen Verkauf von Waren richten sich nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Ladenöffnungsgesetz - LöffG M-V). Danach sind die allgemeinen Verkaufszeiten nach § 3 LöffG M-V 1) für den gewerblichen Verkauf an Werktagen montags bis freitags ohne zeitliche Begrenzung und samstags von 0.00 bis 22.00 Uhr zulässig.

Zusätzlich regelt § 5 LöffG M-V Sonderverkaufszeiten. Danach ist auch der Verkauf an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen höchstens für fünf Stunden für die Abgabe von Bäcker- oder Konditorwaren, Milch und Milcherzeugnissen, Reiseandenken, Tabakwaren, Blumen sowie Zeitungen und Zeitschriften zugelassen, sofern die vorgenannten Waren in der Verkaufsstelle das Hauptsortiment darstellen. Daneben dürfen als Nebensortiment auch Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen verkauft werden.

Die „Spätis“ haben diese Waren in der Regel als Hauptsortiment und dürfen demnach auch zusätzlich die Sonderverkaufszeiten an Sonntagen in Anspruch nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier